

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/049 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/049 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/049-1/3 (I) Datum: 01.04.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Ergänzende Richtlinie zu § 13 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Ergänzende Richtlinie zu § 13 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig" **für das Schuljahr 2009/2010.**

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2009 Seite HHST 1.29000.63900.00
im Vermögenshaushalt 2009 Seite HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie
zu § 13 der „Satzung über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig“
für das Schuljahr 2009/2010

I.

Für folgende Schüler werden die Schülerbeförderungskosten ergänzend zu den Regelungen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Leipzig übernommen:

1.
Schüler mit dem Wohnort Lucka (Thüringen), die das Gymnasium in Grotzsch besuchen

Grund	Bestandsschutz
Höhe der Kostenübernahme	Es werden Fahrkosten für die SchülerRegionalKarte übernommen bzw. die Fahrkosten bis zur Höhe der SchülerRegionalKarte erstattet.
Beförderungsorganisation	Die Schüler haben keinen Anspruch auf eine Beförderungsorganisation.

2.
Schüler mit dem Wohnsitz im Landkreis Leipzig, die das evangelische Gymnasium in Altenburg besuchen

Grund	Unterschiedliche Regelungen im Schulgesetz der Länder Sachsen und Thüringen. Im Freistaat Sachsen gilt das Schulortprinzip, im Freistaat Thüringen das Wohnortprinzip.
Höhe der Kostenübernahme	Es werden Fahrkosten für die SchülerRegionalKarte erstattet.
Beförderungsorganisation	Die Schüler haben keinen Anspruch auf eine Beförderungsorganisation.

3.
Schüler der Gemeinschaftsschule Geithain

Grund	Modellcharakter der Schule
Höhe der Kostenübernahme	Für alle Schüler der Schule werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten in vollem Umfang übernommen.
Beförderungsorganisation	Die Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, erhalten eine SchülerRegionalKarte bzw. die Kosten dafür erstattet. Für alle anderen Schüler erfolgt die Organisation der Beförderung im Rahmen des Vertragsverkehrs.

4.
Schüler aus dem Grundschulbezirk der Grundschule Dahlen, die im Landkreis Nordsachsen liegt, die die Mittelschule in Falkenhain besuchen

Grund	Schließung der Mittelschule Dahlen/Sicherung des Schulstandortes Falkenhain
Höhe der Kostenübernahme	Für alle Schüler der Schule werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten in vollem Umfang übernommen.
Beförderungsorganisation	Die Schüler haben Anspruch auf Beförderungsorganisation

II
Inkrafttreten

Diese Ergänzende Richtlinie tritt am **01.08.2009** in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres **2009/2010**.

Borna, den 01.04.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -